

- 22. Pelzrohthele (Kanin):
alle Felle von Zahn- und Wildkanin und Hasen;
- 23. Rohfedern:
alle Federn von Hühnern, Enten und Gänsen sowie Truthühnern;
- 24. Edelpelztierfelle:
alle Felle von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbibern), Waschbären und Karakullämmern;
- 25. Seidenkokons.

Abschnitt III

Grundlagen der Berechnung der Ablieferungspflicht

Zu § 4 der Verordnung:

§ 11

Landwirtschaftliche Nutzfläche

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören alle Flächen einschließlich der gepachteten Flächen von Ackerland, Erwerbsgartenland (einschließlich Hausgärten), Obstanlagen, Rebland, Baumschulen ohne Forstbaumschulen, Wiesen und Weiden einschließlich der Wechselnutzung und Korbweidenflächen, wie sie im Kataster gebucht sind.

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen nicht: Forsten, Holzungen, Ödland, Moorflächen, Abbauland, Unland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, betriebseigene Wege und Parkanlagen.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben über die veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutz- und Anbauflächen einen genauen Nachweis zu führen; das Muster wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzt. Die Räte haben durch strenge Maßnahmen zu sichern und dafür zu sorgen, daß landwirtschaftliche Nutzflächen nicht verheimlicht werden und daß die gesamte vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ihres Verwaltungsgebietes voll zur Veranlagung herangezogen wird.

§ 12

Anbaufläche

Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen Erzeugnisse sind nach den Rechtsvorschriften über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Sie müssen mit dem Plan der Anbauflächen übereinstimmen.

§ 13

Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei tierischen Erzeugnissen

(1) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle vermindert sich die ermittelte landwirtschaftliche Nutzfläche um folgende Flächen:

- a) die Flächen des aus urbar gemachten Waldbodens oder Sumpfgeländes gewonnenen Nutzlandes sowie des rekultivierten Bergbaugeländes (für die ersten drei Anbaujahre),
- b) die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes, z. B. nach Rodung von Gestrüpp, des Moorgeländes, bewässerungsbedürftigen Ödlandes, minderwertigen aber landwirtschaftlich nutzbar gemachten Brachlandes (für die ersten zwei Anbaujahre),
- c) die Flächen des sonst neu gewonnenen Nutzlandes (für das erste Anbaujahr),

- d) die vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf), Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
- e) die vertragsgebundenen Saatguterzeugungsflächen sämtlicher Kulturen für die Ernte von Zuchtgartenelite, Stamm- und Super-Elite,
- f) die vertragsgebundenen Stecklings- und Samen-trägerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl und Zichorien wurzel,
- g) die vertragsgebundenen Samen-trägerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futterhülsenfrüchte einschließlich Futtererbsen, Peluschken, Ackerbohnen, Sonnenblumen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
- h) die vertragsgebundenen Stecklings- und Samen-trägerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen,
- i) geschlossene Obstanlagen, Obstplantagen, Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Zierpflanzen und Flächen von Korbweiden.

(2) Bei Obstplantagen und einzelnen landwirtschaftlichen Spezialbetrieben, bei denen sich infolge der im Abs. 1 geregelten Absetzung im Verhältnis zum Viehbestand eine gegenüber anderen Betrieben unbegründete Befreiung von der Ablieferung tierischer Erzeugnisse ergibt, sind vom Rat des Kreises entsprechend ihren tatsächlichen Erzeugungsbedingungen oder nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zu veranlassen.

§ 14

Obstkulturfläche

(1) Unter die Bezeichnung „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden. Als geschlossene Obstanlagen oder Obstplantagen gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

| Obstträger | Abstände von Reihe zu Reihe | (Meter) in der Reihe |
|---|-----------------------------|----------------------|
| Äpfel, Birnen, Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf Sämling . . . | 12 | 10 |
| Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Apfel- und Birnenniederstämme auf stark wachsenden Unterlagen, Quittenhalbstämme | 8 | 7 |
| Süßkirschenbüsche (Mahaleb), Sauerkirschenbüsche (Mahaleb), Pfirsiche und Aprikosen, Quittenbüsche, Apfel- und Birnenbüsche auf schwach wachsenden Unterlagen | 6 | 5 |

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, wenn diese Pflanzabstände überschritten werden. Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

(3) Der Umfang der Obstkulturfläche wird nach der Obstbaumzählung unter Berücksichtigung der mit Zustimmung des Rates des Kreises genehmigten zwischenzeitlichen Änderungen festgestellt. Dabei sind auch die